

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024

**352. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Facility Management“  
Bisher: „Facility Management CP“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Facility Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich des Betriebs von Gebäuden mit Schwerpunkt auf zukunftsfähige Gebäude, nachhaltiges Energiemanagement und Digitalisierung zu vermitteln.

Absolvent\_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft im Kontext des professionellen technischen und rechtskonformen Betriebs von zukunftsfähigen Gebäuden und anderen Immobilien-Objekten erforderlich sind.

Lernergebnisse:

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Konzepte zum Betrieb von Gebäuden mit Schwerpunkt auf Energie- und Instandhaltungsmanagement anwenden.
- Konzepte zukunftsfähiger Sanierungen des Gebäudebestands, sowie Konzepte der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenmanagements für Gebäude beurteilen und in die Praxis umsetzen.

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Grundsätzlich wird es in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abgehalten.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024**

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV und 2jährige Berufserfahrung oder
- (2) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Module	ECTS-Punkte
Konzepte, Zukunftsthemen und digitale Werkzeuge im Facility Management	6
Zukunftsfähige Gebäude – Grundlagen der Architektur und Gebäudetechnik	6
Energie und Ressourcen	6

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 43 vom 18. Juli 2024**

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Betriebsführung und Betreiberverantwortung im Facility Management	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.